

Statuten

2002/2003



Statuten Badener Kreisturnverband

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
ART. 1	NAME - SITZ - HAFTUNG – MITGLIEDERBEITRAG- BEZEICHNUNG VON PERSONEN	2
ART. 2	ZWECK DES VERBANDES	2
ART. 3	MITGLIEDSCHAFTEN	2
ART. 4	ZUSAMMENSETZUNG	3
ART. 5	MITGLIEDER	3
ART. 6	ORGANE	4
ART. 7	DELEGIERTENVERSAMMLUNG (DV)	5
ART. 8	VORSTAND	7
ART. 9	TECHNISCHE KOMMISSION (TK)	8
ART. 10	KOMMISSIONEN	8
ART. 11	KONFERENZ DER PRÄSIDENTEN UND LEITER (PLK)	9
ART. 12	KONFERENZ DER PRÄSIDENTEN (PK)	9
ART. 13	KONFERENZ DER TECHNISCHEN LEITER (TLK)	9
ART. 14	JUGENDKONFERENZ (JK)	10
ART. 15	KONTROLLSTELLE	10
ART. 16	WAHLBÜRO	10
ART. 17	KANTONALE DELEGIERTE	10
ART. 18	FINANZEN	11
ART. 19	BEITRÄGE	11
ART. 20	GESCHÄFTSJAHR	12
ART. 21	TURNERISCHE VERANSTALTUNGEN	12
ART. 22	ARCHIV	12
ART. 23	STATUTENREVISION	12
ART. 24	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13

Art. 1 Name - Sitz - Haftung – Mitgliederbeitrag – Bezeichnung von Personen

- 1.1 Name
Badener Kreisturnverband (BKTV)
Der Badener Kreisturnverband ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
- 1.2 Sitz
Der Sitz des Verbandes ist der Wohnort des Präsidenten.
- 1.3 Haftung
Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet ausschliesslich dessen Vermögen.
Eine finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 1.4 Mitgliederbeitrag
Der jährliche Mitgliederbeitrag (Grundbeitrag) beträgt Fr. 100.00 (Maximalbeitrag) je Verein bzw. selbständige Riege.
- 1.5 Personenbezeichnungen
Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 2 Zweck des Verbandes

Der BKTV

- setzt sich als polysportiver Verband für die Förderung des Breiten- und Spitzensportes ein.
- bietet allen Bevölkerungsschichten und Altersstufen Gelegenheit zur sportlichen Ertüchtigung.
- anerkennt die Regeln der schweizerischen Demokratie und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- gewährleistet durch ein umfassendes Kursangebot die Ausbildung seiner Führungskräfte.

Art. 3 Mitgliedschaften

Der BKTV ist Mitglied des Aargauer Turnverbandes und über diesen Verband auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

Er unterstellt sich deren Statuten und Reglementen.

Art. 4 Zusammensetzung

Der BKTV setzt sich zusammen aus

- den dem Verband zugeteilten Vereinen und selbständigen Riegen, die den Vereinen angeschlossen sind (Frauenriegen, Damenriegen, Männerriegen, Jugendriegen, Kitu, Muki)
- Ehrenmitgliedern

Art. 5 Mitglieder

5.1 Allgemeines

Die Vereine und Riegen sind die alleinigen Vertreter ihrer Mitglieder.

5.2 Aufnahme

Vereine die dem BKTV beizutreten wünschen, müssen dem Vorstand des BKTV unter Beilage der Statuten ein schriftliches Gesuch einreichen. Der Kreisvorstand prüft das Gesuch und unterbreitet es der Delegiertenversammlung.

Vereine/Riegen die durch den BKTV aufgenommen wurden, sind automatisch Mitglied der übergeordneten Verbände.

5.3 Austritt

Der Austritt aus dem BKTV ist dem Kreisvorstand schriftlich zu melden.

Austretende Vereine/Riegen haben die laufenden Jahresbeiträge voll zu bezahlen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte oder Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

5.4 Ausschluss

Vereine/Riegen die bewusst oder aus grober Nachlässigkeit die Statuten, Reglemente oder Vereinbarungen des STV/Aargauer Turnverband/BKTV verletzen, können ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss eines Vereins entscheidet die DV des Kreisturnverbandes, auf begründeten Antrag des Kreisvorstandes.

5.5 Rechte

Die Vereine und selbständigen Riegen sind in Bezug auf Organisation, Finanzen und Verwaltung selbständig. Sie können der DV Anträge unterbreiten.

5.6 Pflichten

Die Vereine verpflichten sich

- Statuten, Reglemente, Vereinbarungen und Richtlinien des BKTV/Aargauer Turnverband/STV einzuhalten
- die Ziele des BKTV zu fördern und die Bemühungen des Kreisvorstandes zu unterstützen
- den Mitgliederbestand gemäss den Weisungen des Aargauer Turnverbandes/STV zu melden
- die dem BKTV/Aargauer Turnverband/STV geschuldeten Mitgliederbeiträge einzuzahlen
- dem Kreisvorstand Teil- und Totalrevisionen ihrer Statuten zur Genehmigung zu unterbreiten.

5.7 Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des BKTV steht den Betroffenen ein schriftliches Beschwerderecht offen (Frist 30 Tage).

Die Beschwerden gegen Beschlüsse des BKTV können beim Aargauer Turnverband-Vorstand eingereicht werden.

5.8 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Förderung des Turnens und Sportes besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Kreisvorstandes durch die DV.

Art. 6 Organe

Die Organe des BKTV sind

- die Delegiertenversammlung
- die Kontrollstelle
- der Vorstand
- das Wahlbüro
- die Technische Kommission
- die Kommissionen
- die Präsidenten und Leiterkonferenz (PLK)
- die Präsidentenkonferenz (PK)
- die Technischleiterkonferenz (TLK)
- die Jugendkonferenz (JK)

Art. 7 Delegiertenversammlung (DV)

7.1 Zusammensetzung- Stimmrecht

Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des BKTV.

Sie setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:

- den Vertretern der Vereine. Jeder Verein/Riege kann bis zu 35 Vereinsmitglieder (turnende), 2 Vertreter abordnen. Je 20 weitere Vereinsmitglieder berechtigen zu einem/einer Delegierten mehr
- Vereine, mit nur Jugendmitgliedern erhalten je eine Delegiertenstimme.
- den Mitgliedern des Kreisvorstandes
- den Mitgliedern der Kommissionen
- den Ehrenmitgliedern

7.2 Als Vereinsmitglieder gelten:

- Aktive TurnerInnen (Turnerinnen, Turner, Frauen, Männer, Seniorinnen, Senioren)
- Turnende Ehren- und Freimitglieder

7.3 Zuständigkeit

In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen:

- Genehmigung des Protokolls der DV
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und der Technische Kommission
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der Technischen Leitung, der Kontrollstelle, der Stimmzähler
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Wahl der Vereine für die Durchführung der Verbandsturnfeste
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung der Statuten und derer Teilrevisionen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ehrungen
- Behandlung von Anträgen der Vereine und weiterer Geschäfte, die vom Vorstand unterbreitet werden
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinen

7.4 Einberufung

Die ordentliche DV findet in der Regel im letzten Quartal statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen und geleitet.

Eine ausserordentliche DV wird einberufen:

- wenn es der Vorstandsvorstand als nötig erachtet
- wenn 1/3 der Vereine/Riegen eine DV verlangen.

Die Unterlagen zur DV sind den Vereinen/Riegen sowie den Ehrenmitgliedern und den Kommissionsmitgliedern 3 Wochen vor der DV zuzustellen.

7.5 Rechtsgültigkeit der Verhandlungen

Die DV kann rechtsgültig verhandeln, wenn sie ordnungsgemäss einberufen und die Mehrheit der stimmberechtigten Vereine anwesend ist.

7.6 Verfahren

Die Abstimmungen erfolgen offen. Die Stimmberechtigten können durch einfaches Mehr geheime Abstimmungen verlangen.

Über Anträge entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern nicht eine 2/3 Mehrheit beantragt wird.

Bei Stimmengleichheit geht das Geschäft zur Überarbeitung an den Vorstand zurück. Wiedererwägungsanträge, Statutenrevisionen, Aufnahme- und Ausschlussanträge bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Vorstandswahlen werden im ersten Wahlgang durch das absolute, in weiteren durch das relative Mehr entschieden.

7.7 Anträge

Die DV kann nur die in der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte behandeln.

Anträge der Vereine/Riegen müssen mindestens 6 Wochen vor der DV dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge, die nach Ablauf dieser Frist oder an der DV eingehen und nicht mit den traktandierten Geschäften im Zusammenhang stehen, können nicht behandelt werden.

Art. 8 Vorstand

8.1 Zusammensetzung

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und der techn. Leitung selbst.

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es der Präsident als nötig erachtet, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangt.

8.2 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand hat insbesondere folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Ausführung der Beschlüsse der DV
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der DV, Festsetzung der jeweiligen Traktandenliste
- Handhabung der Statuten und Reglemente
- Einberufung der PLK, der PK, der TLK und der JK
- jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit
- Verwaltung der Finanzen, Aufstellung des Budgets, Führen der Jahresrechnung
- Vergabe von Verbandsanlässen
- Erledigung aller ihm durch Statuten und Reglemente der übergeordneten Verbände zugeordneten Funktionen
- Bestellung der Technischen Kommission und deren Kommissionen
- Bestimmen der kantonalen Delegierten
- Teilnahme an kantonalen Konferenzen und Delegiertenversammlungen
- Beschluss über den Festkartenpreis an Kreisturnfesten.
- Genehmigung von Reglementen der Technischen Kommission
- Genehmigung von Richtlinien
- Festlegung von Übernahmebestimmungen
- Der Vorstand ist für alle übrigen Aufgaben und Beschlüsse zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

8.3 Verantwortlichkeit

Der Vorstand vertritt den BKTV gegenüber Dritten.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder dessen Stellvertreter mit einem Vorstandsmitglied zu Zweien. Dem Kassier kann Einzelunterschrift erteilt werden.

Art. 9 Technische Kommission (TK)

9.1 Zusammensetzung TK

TK Präsident und die Kommissionspräsidenten

9.2 Aufgaben und Kompetenzen

Das TK hat in Zusammenarbeit mit den Kommissionen alle turnerischen Angelegenheiten wie Anlässe und Kurswesen vorzubereiten und durchzuführen.

Das TK hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Einberufung der TLK und der JK nach Bedarf
- Genehmigung von Reglementen der Kommissionen
- Genehmigung der Wettkampfvorschriften Jugitag

9.3 Verantwortlichkeit

Das TK ist dem Vorstand verantwortlich. Beschlüsse grundsätzlicher Natur unterliegen der Genehmigung durch den Kreisvorstand.

Art. 10 Kommissionen

10.1 Zusammensetzung

Kommissionspräsident und seine Mitglieder

Der Vorstand oder das TK kann zur Lösung für besondere Aufgaben Kommissionen einberufen.

10.2 Aufgaben

Die Aufgaben der Kommissionen werden durch die Technische Kommission festgelegt.

Art. 11 Konferenz der Präsidenten und Leiter (PLK)

11.1 Zusammensetzung

Die PLK setzt sich zusammen aus:

- den Präsidenten der Vereine und selbständigen Riegen
- den Leitern der Vereine und selbständigen Riegen
- den Mitgliedern des Kreisvorstandes

11.2 Aufgaben und Kompetenzen

Die PLK wird nach Bedarf einberufen. Es können getrennte Konferenzen stattfinden (Frauen, Männer, Turnerinnen, Turner). Der Besuch der PLK ist obligatorisch. Die PLK hat folgende Kompetenzen:

- Genehmigung von Reglementen des Vorstandes
- Genehmigung der Wettkampfvorschriften Kreisturnfest
- Genehmigung der Abrechnungen der Kreisturnfeste und Jugitage
- Im übrigen hat die Versammlung beratenden Charakter.

Bei Stimmgleichheit geht das Geschäft zur Überarbeitung an den Vorstand zurück.

Art. 12 Konferenz der Präsidenten (PK)

Die PK setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten pro Verein/Riege oder dessen Stellvertretung
- den Vertretern des Kreisvorstandes.

Die PK wird nach Bedarf einberufen. Es können getrennte Konferenzen stattfinden (Männer, Frauen, Turner, Turnerinnen). Der Besuch der PK ist obligatorisch.

Art. 13 Konferenz der Technischen Leiter (TLK)

Die TLK setzt sich zusammen aus:

- je einem technischen Leiter pro Verein
- den Vertretern des Kreisvorstandes und der Technischen Kommission

Die TLK wird nach Bedarf einberufen. Es können getrennte Konferenzen stattfinden (Männer, Frauen, Turner, Turnerinnen). Der Besuch der TLK ist obligatorisch.

Art. 14 Jugendkonferenz (JK)

Die JK setzt sich zusammen aus:

- Jugileiter
- Mädchenriegeleiter
- Kitu/Muki Leiter
- den Vertretern des Kreisvorstandes, der Technischen Kommission und der JUKO

Die JK wird nach Bedarf einberufen. Es können getrennte Konferenzen stattfinden (Jugendriege, Mädchenriege). Der Besuch der JK ist obligatorisch.

Art. 15 Kontrollstelle

15.1 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus mind. 2 Mitgliedern. Diese werden von der DV für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

15.2 Aufgabe

Die Kontrollstelle hat die vom Kassier abzulegende Verwaltungsrechnung zu prüfen und der DV Bericht und Antrag zu stellen.

Die Kontrollstelle kontrolliert die Rechnung auf die materielle und formelle Richtigkeit. Sie kontrolliert das Verbandsvermögen gestützt auf die Ausweise.

Art. 16 Wahlbüro

16.1 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht aus einem Mitglied der Kontrollstelle und den Stimmenzählern.

16.2 Aufgaben

Das Wahlbüro amtiert bei geheimen Wahlen und Abstimmungen. Die Mitglieder des Wahlbüros sind verpflichtet, über die Wahlverhandlungen strengste Verschwiegenheit zu bewahren.

Art. 17 Kantonale Delegierte

Als kantonale Delegierte amtiert die Mitglieder des Kreisvorstandes. Weitere zustehende Mandate werden vom Vorstand an TK- und Kommissionsmitglieder und an Vereine/Riege übertragen.

Art. 18 Finanzen

18.1 Einnahmen

Die Einnahmen sind im Budget festgehalten.

Sie setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus Verbandsvermögen
- Gewinnanteilen von Kreisturnfesten und anderen Veranstaltungen
- Gewinnen aus Sonderaktionen
- Schenkungen, Zuwendungen und Legaten
- Subventionen, Sport- Toto
- Sponsorenbeiträgen
- Bussen
- Kursbeiträgen

18.2 Ausgaben

Die Ausgaben sind im Budget festgehalten.

Sie werden verwendet für:

- Mitgliederbeiträge an Aargauer Turnverband und STV
- Beiträge an das Kurswesen
- Verwaltungskosten
- Veranstaltungen
- Entschädigungen an den Vorstand und die Technische Kommission
- Kompetenzsumme des Vorstandes gemäss Budget DV
- Ehrungen

Art. 19 Beiträge

An den BKTV haben Beiträge zu entrichten:

- Vereine und selbständige Riegen (mit eigener Vereinsnummer STV) Grundbeitrag
- Jugend (ohne Kitu, Muki), Aktivmitglieder, turnende Ehren- und Freimitglieder der Vereine/Riegen.
- Die Mitgliederbeiträge sind jährlich von der DV zu beschliessen.
- Die Ehrenmitglieder des BKTV sind beitragsfrei.

Die Beiträge sind zusammen mit den Beiträgen des Aargauer Turnverbandes (ATV) und des Schweizerischen Turnverbandes (STV) bis zum vom Vorstand festgesetzten Termin an die Verbandskasse einzuzahlen.

Art. 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September.

Art. 21 Turnerische Veranstaltungen

Das Kreisturnfest wird vom Vorstand vor der DV unter den Vereinen zur Bewerbung ausgeschrieben.

DV, Jugendriegentag und weitere Anlässe können vom Vorstand vergeben werden.

Art. 22 Archiv

Alle wichtigen Aktenstücke (Protokolle, Rechnungen und Jahresberichte) und Gegenstände des BKTV sind ins Archiv aufzunehmen.

Art. 23 Statutenrevision

23.1 Teilrevisionen

Teilrevisionen eines oder mehrerer Artikel der Statuten fallen unter die Zuständigkeit der DV. Der Vorstand und die Vereine/Riegen können Änderungsanträge stellen. Diese müssen dem Vorstand spätestens einen Monat vor der DV unterbreitet werden.

23.2 Totalrevisionen

Eine Totalrevision der Statuten kann durch den Kreisvorstand oder 2/3 der Vereine/Riegen verlangt werden.

23.3 Abstimmungsmodus

Teil- oder Totalrevisionen der Statuten erfordern Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

23.4 Genehmigung

Eine Teil- oder Totalrevision ist durch den ZV des Aargauer Turnverbandes zu genehmigen.

Art. 24 Schlussbestimmungen

24.1 Auflösung

Die Auflösung kann nur durch eine ausserordentliche DV beschlossen werden, die ausschliesslich dieses Geschäft behandelt.

Zur Gültigkeit bedarf der Auflösungsbeschluss einer Mehrheit von vier Fünfteln der an der Versammlung anwesenden Delegierten.

Wird die Auflösung beschlossen, entscheidet die ausserordentliche DV über die vorübergehende oder endgültige Verwendung des Verbandsvermögens.

24.2 In den Statuten nicht vorgesehene Fälle

Für alle durch diese Statuten nicht geregelten Verhältnisse gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände.

24.3 Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung des BKTV vom 22. November 2002 genehmigt. Änderungen genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 21. November 2003.

Sie treten mit der Genehmigung durch den Aargauer Turnverband in Kraft.

Für den Badener Kreisturnverband BKTV:

Der Präsident:



Das Sekretariat:



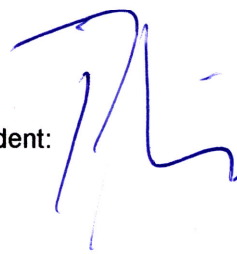
Niederrohrdorf, den 31.5.2004

Für den Aargauer Turnverband:

Die Präsidentin:



Der Vizepräsident:



Lenzburg, den 21.8.2004

Abkürzungen

BKTV Badener Kreisturnverband
STV Schweizerischer Turnverband
DV Delegiertenversammlung
PLK Präsidenten- und Leiterkonferenz
PK Präsidentenkonferenz
TLK Technischleiterkonferenz
JK Jugendkonferenz
TK Technische Kommission
VS Vorstand
ZGB Zivilgesetzbuch